



Stand: 23.02.2022

## FAQ zum Trainings- und Spielbetrieb in der Warnstufe (ab 23.02.2022)

Wir versuchen, die häufigsten Fragen rund um den Trainings- und Spielbetrieb in Zeiten von Corona in diesem FAQ-Papier verständlich zu beantworten. Grundlage sind die Corona-Verordnung und Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg.

*Hinweis: Es gelten jeweils die Gesetze des Landes, indem das Training oder Spiel stattfindet. Für die wfv-Vereine mit Sitz bzw. Sportgelände in Bayern gilt die bayerische Landesverordnung. Hilfestellung gibt hier der Bayerische Fußballverband.*

Falls Ihre Frage nicht beantwortet wird, sind unsere Mitarbeiter\*innen der wfv-Geschäftsstelle unter der Corona-Hotline (0711 22764-66) für Sie da.

**Alle Informationen & Hilfestellungen bündeln wir stets auf unserem Corona-Infoportal.**

### Wichtige Links

- [Das Corona-Infoportal des wfv](#)
- [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Corona-Verordnung Schule des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Corona-Verordnung Absonderung des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Infektionen und Todesfälle in Baden-Württemberg \(Landesgesundheitsamt\)](#)
- [Informationen und Hilfestellungendes Robert-Koch-Instituts zu Risikogruppen](#)
- [FAQ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\)](#)
- [Website-Links zu allen Gesundheitsämtern in Baden-Württemberg](#)

# Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Wichtige Links</b> .....   | <b>1</b>  |
| <b>Allgemeine &amp; aktuelle Fragen</b> .....   | <b>3</b>  |
| Welche Regeln gelten in der Warnstufe?.....   | 3         |
| Gelten überall dieselben Regeln? Was gilt für bayerische Vereine? .....   | 4         |
| Was bedeutet 3G, 3G-Plus, 2G und 2G-Plus?.....  | 4         |
| Wer gilt als immunisiert (geimpft, genesen, geboostert)? .....  | 5         |
| Wie lange gilt die Impfung?.....  | 6         |
| Wer muss sich wann in Absonderung (Quarantäne) begeben?.....  | 6         |
| Was gilt für Kinder und Jugendliche? Was gilt für Schüler*innen und Studierende?.....   | 7         |
| Müssen Eltern, die ihre Kinder vom dem Training abholen, auch die Vorgaben erfüllen? .....  | 7         |
| Welche Regeln müssen für Zuschauer*innen umgesetzt werden? .....  | 7         |
| Welche Testmöglichkeiten gibt es?.....  | 8         |
| <b>Hygieneschutz und -konzept</b> .....   | <b>8</b>  |
| Wer ist verantwortlich für die Umsetzung des Hygienekonzepts? .....   | 8         |
| Wie müssen die Nachweise kontrolliert werden? .....   | 8         |
| Muss das Formular zum Nachweis durch den Gastverein eingesetzt werden? .....  | 9         |
| Muss eine Maske getragen und Abstand gehalten werden?.....  | 9         |
| Wann sollte auf die Teilnahme am Training/Spiel verzichtet werden? .....  | 9         |
| <b>Haftung</b> .....  | <b>10</b> |
| Ab wann beginnt bzw. endet die Verantwortlichkeit des Vereins? .....  | 10        |
| Kann der Verein/Vorstand/Trainer in Haftung genommen werden, wenn eine Ansteckung auf das Training zurückzuführen ist oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird?..... | 10        |
| Werden Trainer die eine Vergütung in Höhe von bis zu 3.000 € im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhalten wegen dieser Vergütung einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt?.....  | 10        |
| Was mache ich, wenn eine Person keinen entsprechenden Nachweis vorlegen kann? .....   | 11        |
| Besteht ein Haftpflichtversicherungsschutz für Vereine im Zusammenhang mit Covid-19? .....  | 11        |
| <b>Kontakt &amp; Feedback</b> .....   | <b>13</b> |

## Allgemeine & aktuelle Fragen

Welche Regeln gelten in der Warnstufe?

|           |                          | Trainings- und Spielbetrieb |       |
|-----------|--------------------------|-----------------------------|-------|
|           |                          | Außen                       | Innen |
| Warnstufe | Spieler*innen (Amateure) | 3G                          |       |
|           | Schiedsrichter*innen     |                             |       |
|           | Beteiligte               |                             |       |
|           | Zuschauer*innen          |                             |       |

• 3G: geimpft, genesen, getestet  
 • Ausnahme für **nicht-immunisierte Schüler\*innen und Auszubildende**: Für Sport im Freien, in der Halle sowie für die Kabinennutzung reicht ein Schülerschein o.Ä., in den Ferien müssen nicht-immunisierte Schüler\*innen für Innenräume einen Antigen-Schnelltest vorlegen.  
 • **Beteiligte**: Trainer\*innen, Betreuer\*innen, Funktionsteam etc.



### Allgemeines

- Veranstalter müssen weiterhin ein Hygienekonzept vorhalten. Test-, Impf- und Genesenennachweise müssen grundsätzlich mit digitalen Anwendungen wie etwa der CovPassCheck-App kontrolliert und mit einem Ausweisdokument abgeglichen werden. Seit dem 09.02.2022 ist jedoch keine Erfassung der Kontaktdaten mehr erforderlich.
- Ein Schnelltest (falls erforderlich) kann vor Ort durch eine volljährige Person überwacht oder durch den Veranstalter durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig.
- Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in Innenbereichen die Pflicht zum Tragen einer Maske. Personen ab 18 Jahren müssen eine FFP2 oder vergleichbare Maske tragen – beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken. Im Freien muss Maske getragen werden, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

### 3G für alle Beteiligten – draußen und drinnen

Mit Inkrafttreten der Warnstufe gilt ab Mittwoch, 23. Februar 2022, für alle Beteiligten (Spieler\*innen, Trainer\*innen, Zuschauer\*innen, Funktionsteams etc.) die 3G-Regelung,

drinnen wie draußen. Das heißt, auch nicht-immunisierte Personen können mit einem Test am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.

#### Ausnahmen für Kinder, Schüler\*innen und Beschäftigte

Unangetastet bleiben die Ausnahmen für Kinder unter 6 Jahren und Schüler\*innen unter 18 Jahren. Für sie genügt ein Nachweis über das Alter, Schülerschein oder ähnliches Dokument. Lediglich in den Ferien müssen nicht-immunisierte Schüler\*innen zwischen 6 und 18 Jahren einen Schnelltest vorlegen, wenn sie Sport in geschlossenen Räumen ausüben oder die Kabine nutzen möchten.

#### Zuschauer-Kapazitäten in der Warnstufe

Die Landesregierung hat die Zuschauer-Kapazitäten in der Warnstufe zum 23.02.2022 angepasst.

- In geschlossenen Räumen höchstens 60 % der zugelassenen Kapazität; es gilt eine Personenobergrenze von 6.000 Besucher\*innen.
- Im Freien höchstens 75 % der zugelassenen Kapazität; es gilt eine Personenobergrenze von 25.000 Besucher\*innen.

#### Gelten überall dieselben Regeln? Was gilt für bayerische Vereine?

Es gelten jeweils die Gesetze des Landes, indem das Training oder Spiel stattfindet. Für die wfv-Vereine mit Sitz bzw. Sportgelände in Bayern gilt die bayerische Landesverordnung. Weitere Informationen finden Sie auf der [Seite des Bayerischen Fußballverbandes](#).

Grundsätzlich gelten die Regelungen der jeweiligen Landesregierung im ganzen Bundesland. In Einzelfällen ist es möglich, dass lokale Behörden per Allgemeinverfügung schärfere Regeln für ihren Stadt-/Landkreis erlassen. Wir bitten Sie daher, im Zweifel Kontakt mit Ihren zuständigen Behörden vor Ort aufzunehmen.

#### Was bedeutet 3G, 3G-Plus, 2G und 2G-Plus?

3G = geimpft, genesen oder getestet (Antigen- oder PCR-Test)

3G-Plus = geimpft, genesen oder getestet (PCR-Test)

2G = geimpft oder genesen

2G-Plus = geimpft oder genesen UND getestet (Antigen- oder PCR-Test)

## Wer gilt als immunisiert (geimpft, genesen, geboostert)?

Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 vollständig geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen.

### **Geimpfte Personen**

In der Regel sind zwei Impfungen für den vollständigen Impfschutz erforderlich, in Ausnahmefällen genügt eine Impfung (zum Beispiel, wenn die Person vor der Impfung bereits mit COVID-19 infiziert war oder sich nach der Impfung mit COVID-19 infiziert hat). Die Kriterien hierfür legt das [Paul-Ehrlich-Institut](#) fest. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen 14 Tage vergangen sein, um einen vollständigen Impfschutz zu erreichen.

Die Kriterien können sich ändern, wenn neue wissenschaftliche Kenntnisse vorliegen. Zuletzt war dies der Fall bei der Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson. Hier braucht es seit dem 15. Januar eine zweite Impfung, idealerweise mit einem mRNA-Impfstoff (BioNTech/Pfizer bzw. Moderna), damit der vollständige Impfschutz vorliegt.

Eine dritte Dosis ist unabhängig vom Impfstoff erforderlich, um als „geboostert“ zu gelten. Dieser Status gilt sofort ab der Impfung, es gibt keine 14-tägige Frist wie bei der Grundimmunisierung.

### **Genesene Personen**

Als genesen gilt, wer nachweislich mit COVID-19 infiziert war. Ein Genesenennachweis muss bestimmten Vorgaben entsprechen, die das [Robert-Koch-Institut \(RKI\)](#) festlegt. Demnach beginnt der Genesenen-Status 28 Tage nach dem positiven Test (in der Regel PCR-Test) und hält für drei Monate an.

### **Wer gilt als „geboostert“?**

- Personen, die dreifach geimpft sind.
- Personen, die ihre Grundimmunisierung (Abschluss der Impfserie) vor nicht länger als 3 Monaten erworben haben.
- Genesene, deren Infektion (Angabe auf dem PCR-Testnachweis) noch nicht länger als drei Monate zurückliegt.

### Wie lange gilt die Impfung?

In Deutschland wird die Gültigkeit des Impfzertifikats für Personen mit Grundimmunisierung am 1. Februar von 12 Monaten auf 9 Monate verkürzt. Die Zertifikate von Menschen, die bereits eine dritte Impfung (Booster) bekommen haben, gelten ab dem Tag der Auffrischungsimpfung derzeit für 12 Monate, wie das in CovPass- und Corona-Warn-App hinterlegte technische Ablaufdatum zeigt.

### Wer muss sich wann in Absonderung (Quarantäne) begeben?

Die Regeln zur Absonderung werden von der Landesregierung in der [Corona-Verordnung Absonderung](#) festgelegt. Anfang Januar hat das Land Baden-Württemberg die Absonderungsregelungen an die Omikron-Variante angepasst. Aktuell gilt für das private Umfeld Folgendes (für Beschäftigte in bestimmten Branchen wie Krankenhäuser oder Erziehungseinrichtungen gelten schärfere Regeln).

#### **Infizierte Personen**

Für positiv getestete Personen besteht ab Kenntnis des positiven Tests 10 Tage Absonderungspflicht; am siebten Tag ist eine Freitestung möglich (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test).

#### **Haushaltsangehörige**

Für frisch geimpft oder genesene (d.h. innerhalb von 3 Monaten) sowie für geboosterte Personen besteht keine Absonderungs- oder Testpflicht. Für alle anderen besteht eine 10-tägige Absonderungspflicht ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls, die Absonderungsdauer beginnt mit dem Tag des Erstnachweises des Primärfalls. Am siebten Tag ist eine Freitestung möglich (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test).

#### **Enge Kontaktpersonen**

„Enge Kontaktperson“ ist jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch Instituts von der zuständigen Behörde als solche eingestuft wurde und der dieser Status der „engen Kontaktperson“ durch die Behörde mitgeteilt wurde.

Für frisch geimpft oder genesene (d.h. innerhalb von 3 Monaten) sowie für geboosterte Personen besteht keine Absonderungs- oder Testpflicht. Für alle anderen besteht eine 10-tägige Absonderungspflicht nach letztem Kontakt zur infizierten Person. Am siebten Tag ist eine Freitestung möglich (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test).

### **Sonderregelung für Schüler\*innen**

Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus in Schulen besteht für die Schüler\*innen in der Regel keine direkte Absonderungspflicht. Stattdessen besteht eine tägliche Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test für den Zeitraum von fünf Schultagen. Ausgenommen von der Testpflicht sind quarantänebefreite Personen.

#### **Was gilt für Kinder und Jugendliche? Was gilt für Schüler\*innen und Studierende?**

Kinder unter sechs Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder sind generell von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen, insofern sie keine COVID-typischen Symptome aufweisen.

Allen Schüler\*innen unter 18 Jahren ist der Sport im Freien ohne weiteren Testnachweis gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Sie müssen lediglich ein Dokument vorlegen, dass sie als Schüler ausweist (z.B. Schülerschein oder Zeugnis).

Für die Nutzung von Innenräumen müssen nicht-immunisierte Schüler\*innen in den Schulferien einen aktuellen Schnelltest vorlegen.

Für Studierende gibt es keine gesonderten Regelungen.

#### **Müssen Eltern, die ihre Kinder vom dem Training abholen, auch die Vorgaben erfüllen?**

Wenn Eltern ihre Kinder lediglich abholen, müssen sie keine entsprechenden Nachweise erbringen. Laut Corona-Verordnung gibt es Ausnahmen für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang. Grundsätzlich sollte die Aufenthaltsdauer auf das Notwendigste reduziert werden.

Wenn Eltern das Training jedoch begleiten oder über die gesamte Zeit zuschauen möchten, sind die jeweils erforderlichen Nachweise zu erbringen.

#### **Welche Regeln müssen für Zuschauer\*innen umgesetzt werden?**

Für Zuschauer\*innen gilt in der Warnstufe die 3G-Regelung. Die Nachweise müssen vom Veranstalter beim Zutritt zum Sportgelände kontrolliert werden. Seit dem 09. Februar 2022 müssen jedoch keine Kontaktdaten mehr erfasst werden.

Grundsätzlich besteht im Freien keine Maskenpflicht, solange die Abstände eingehalten werden können. In geschlossenen Räumen besteht Maskenpflicht, sofern gerade kein Sport getrieben wird (FFP2 oder ähnliche Maske für Personen ab 18 Jahren).

### Welche Testmöglichkeiten gibt es?

Um einen Testnachweis für ein Training oder ein Spiel zu erbringen, gibt es folgende Optionen:

- Selbsttest vor Ort unter Aufsicht eines Vereinsverantwortlichen, der den Test überwacht. Der Test berechtigt lediglich zur Teilnahme am jeweiligen Training oder Spiel. Das Ergebnis muss nicht dokumentiert und aufbewahrt werden.
- Nachweis eines Tests im Arbeitsumfeld
- Nachweis eines Schnelltests oder PCR-Tests von einer offiziellen Teststelle

Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

### Hygieneschutz und -konzept

Hygienemaßnahmen bleiben ein zentraler Garant in der Bekämpfung bei Pandemie. Darum sind die bisherigen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten weiterhin einzuhalten.

### Wer ist verantwortlich für die Umsetzung des Hygienekonzepts?

Die Heimvereine sind als Veranstalter und Hausrechtsinhaber verpflichtet, die Regeln auf ihrem Sportgelände umzusetzen und ggfls. erforderliche Nachweise zu überprüfen.

### Wie müssen die Nachweise kontrolliert werden?

In der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg ist mittlerweile klar geregelt, wie eine Eingangskontrolle durchgeführt werden muss: Veranstalter\*innen müssen Test-, Impf- und Genesenennachweise grundsätzlich mit digitalen Anwendungen wie etwa der CovPassCheck-App kontrollieren und mit einem Ausweisdokument wie Personalausweis oder Führerschein abgleichen. Die Vorlage des Ausweisdokuments ist bei mehrfachem Wiederbetreten derselben Veranstaltung nicht erforderlich, wenn beim ersten Zutritt bereits ein Abgleich mit den Daten im Nachweisdokument stattgefunden hat und die überprüften Personen etwa ein Bändchen bekommen.

### Muss das Formular zum Nachweis durch den Gastverein eingesetzt werden?

Die Heimvereine sind als Veranstalter und Hausrechtsinhaber laut Corona-Verordnung verpflichtet, die Regeln auf ihrem Sportgelände umzusetzen. Zur Vereinfachung des Nachweises durch den Gastverein haben wir ein mit dem Kultusministerium abgestimmtes Dokument bereitgestellt. Wir empfehlen unseren Vereinen den Einsatz des Formulars. Besteht ein Heimverein jedoch darauf, die Nachweise einzeln zu kontrollieren oder aber der Gastverein möchte das Formular nicht unterschreiben, ist jede Person einzeln vom gastgebenden Verein zu kontrollieren.

Diese Prüfpflicht bzw. das Prüfrecht besteht laut Corona-Verordnung nur für den Heimverein als Ausrichter der Sportveranstaltung auf seinem Sportgelände. Er ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich – umgekehrt gibt es für den Gastverein keine Kontrollmöglichkeit. Wird uns als Verband ein Fehlverhalten angezeigt, werden unsere Sportgerichte dieses nach dem üblichen Verfahren bearbeiten. In erster Linie ist der Verstoß gegen die Verordnungen des Landes jedoch ein Fall für die staatlichen Behörden und kann erhebliche rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

### Muss eine Maske getragen und Abstand gehalten werden?

Während der Sportausübung und der Nutzung von Duschräumen besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht. Personen ab 18 Jahren müssen eine FFP2 oder vergleichbare Maske tragen – beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken. Im Freien besteht Maskenpflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

### Wann sollte auf die Teilnahme am Training/Spiel verzichtet werden?

Für Personen mit typischen Symptomen oder sonstigen Anhaltspunkten für eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) gilt ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot, unabhängig vom Impf- und/oder Teststatus.

Liegt ein Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber, Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome.

## Haftung

### Ab wann beginnt bzw. endet die Verantwortlichkeit des Vereins?

Bei der Übernahme der Kinder/Spieler und beim Betreten des Sportgeländes beginnt die Verantwortlichkeit. Sie endet, sobald die Kinder/Spieler bei der Abholung wieder in die Obhut der Aufsichtspersonen (z.B. die Eltern) gegeben werden bzw. mit deren Einverständnis selbstständig den Heimweg antreten.

### Kann der Verein/Vorstand/Trainer in Haftung genommen werden, wenn eine Ansteckung auf das Training zurückzuführen ist oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird?

Wer als Vorstand, Trainer oder Betreuer ehrenamtlich tätig ist bzw. dessen Tätigkeit mit nicht mehr als 720 Euro pro Jahr vergütet wird, haftet zivilrechtlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt, wer selbst völlig naheliegende Überlegungen nicht anstellt und die vorgegebenen Maßnahmen (z.B. Mindestabstand, Reinigung und Desinfektion) bewusst ignoriert bzw. nicht umsetzt, die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt, kann hierfür haftbar gemacht werden. Zudem müsste erwiesen sein, dass die Infektion ursächlich auf die schuldhafte Vernachlässigung entsprechender Pflichten zurückzuführen ist. Das Haftungsrisiko ist daher äußerst gering.

### Werden Trainer die eine Vergütung in Höhe von bis zu 3.000 € im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhalten wegen dieser Vergütung einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt?

Tatsächlich ist es so, dass die Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit nach den §§ 31a, 31b BGB für Trainer und Betreuer nicht gilt, wenn Sie im Rahmen der Übungsleiterpauschale EUR 3.000 p.a. oder jedenfalls über EUR 720 p.a. verdienen. Sollte sich also ein Kind infizieren, weil ein solcher Trainer/Betreuer z.B. Hygienevorgaben nicht beachtet hat, haftet er grundsätzlich schon bei einfacher Fahrlässigkeit. Alles immer unter der Voraussetzung, dass auch nachgewiesen werden kann, dass der nachlässige Umgang mit den Hygienevorgaben ursächlich für die Infektion war.

Tritt ein solcher Fall tatsächlich ein, gilt aber immer noch: Der Verein hat seine Mitglieder und damit auch Trainer/Betreuer grundsätzlich von einer Haftung gegenüber Dritten freizustellen, wenn sich bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben eine damit typischerweise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Mitglied weder Vorsatz noch grobe

Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (BGH NJW 2005, 981). D. h., der Verein müsste den Schaden im Innenverhältnis übernehmen.

Außerdem besteht auch ein Haftpflichtversicherungsschutz über die ARAG Sportversicherung, die bei einfacher Fahrlässigkeit eintritt.

Zusammengefasst: Ein geschädigtes Kind könnte den Trainer/Betreuer schon bei einfacher Fahrlässigkeit zwar zunächst in Anspruch nehmen, aber letztlich müssten Verein und ARAG Sportversicherung den Schaden übernehmen.

### Was mache ich, wenn eine Person keinen entsprechenden Nachweis vorlegen kann?

Der Verein ist zur Einhaltung der Regeln verpflichtet und muss im Zweifel von seinem Hausrecht Gebrauch machen und den Zutritt zum Gesundheitsschutz der anderen Beteiligten verwehren. Es ist aber unbedingt darauf zu achten, dass insbesondere Schutzbedürftige sich nicht allein auf den Heimweg begeben, wenn sie üblicherweise abgeholt werden.

### Besteht ein Haftpflichtversicherungsschutz für Vereine im Zusammenhang mit Covid-19?

Über den Sportversicherungsvertrag des WLSB ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und/oder Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins versichert.

Aus der Durchführung des Vereinsbetriebes heraus und den hiermit einhergehenden Sorgfaltspflichten ist jeder Verein grundsätzlich verpflichtet, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer Personen und Sachen zu verhindern.

Hieraus resultiert, dass die für die Mitgliedsvereine jeweils geltenden gesetzlichen Auflagen und Hygienebestimmungen entsprechend einzuhalten sind. Dies betrifft z. B. den Fall, dass nach den derzeit bestehenden Auflagen ein Hygienekonzept zu erstellen, zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren ist.

Wird einem Mitgliedsverein ein organisatorisches Verschulden zum Beispiel im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion vorgeworfen, besteht hierfür grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages. Weiterhin ist der Mitarbeiter, bzw. das Mitglied des Vereins über den Sportversicherungsvertrag haftpflichtversichert, soweit diese Person als Hygienebeauftragter für den Verein tätig wird.

Der Vorwurf gegenüber einem Mitglied zur Übertragung einer Krankheit ist analog zur Privat-Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Eine abschließende Entscheidung ist nur im jeweiligen Einzelfall möglich. Die Mitgliedsvereine mögen uns deshalb bitte benachrichtigen, falls sie von Schadenfällen aus diesem Bereich betroffen sein sollten (Grundlage ist der aktuelle Sportversicherungsvertrag; Stand: 01.07.2017).

Nähere Informationen zum Versicherungsschutz der ARAG finden Sie hier:  
<https://www.arag.de/coronavirus/vereine/>

## Kontakt & Feedback

Blieb Ihre Frage unbeantwortet? Folgende Kolleg\*innen sind für Sie erreichbar:

- Thomas Proksch (t.proksch@wuerttfv.de | 0711 22764-26)
- José Macias (j.macias@wuerttfv.de | 0711 22764-63)
- Jan Czeilinger (j.czeilinger@wuerttfv.de | 0711 22764-49)

Ihr Württembergischer Fußballverband e.V.

Goethestr. 9

70174 Stuttgart

E-Mail: [info@wuerttfv.de](mailto:info@wuerttfv.de)

Tel.: 0711-22 764 0



Württembergischer  
Fußballverband e.V.